



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN

# Schulordnung



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN  
**Studiengang Technik**

Hintersteig 12  
Postfach 571  
CH-8201 Schaffhausen

Tel +41 (0)52 632 21 00  
Fax +41 (0)52 632 21 99  
[www.hft-sh.ch](http://www.hft-sh.ch) [hft@hft-sh.ch](mailto:hft@hft-sh.ch)

## **Schulordnung**

vom 26. Februar 2014

Die Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 50, Lit. e der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Einführungsgesetz vom 8. Mai 2006 zum Berufsbildungsgesetz – als Schulordnung:

### **Inhalt**

1. Organisation	2
2. Prüfungsexperten der HF Technik	4
3. Dozenten	5
4. Studierende	6
5. Semesterbeginn/Ferien	8
6. Zeugnisse, Promotionen und Diplome	8
7. Schlussbestimmungen	8

In der Schulordnung wird nur die männliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

# 1. Organisation

## 1.1 Organe der HF Technik

### § 1 Organe

- Aufsichtskommission
- Subkommissionen
- Prüfungsexperten der HF Technik
- Leitung des Studiengangs Technik der HFS
- Dozentenkonvent
- Organisation der Studierenden

## 1.2 Aufsichtskommission

### § 2 Aufgaben

Der Aufsichtskommission fallen gemäss § 50 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Beratung der Leitung des Studiengangs Technik der HFS bezüglich Grundsatzfragen der Höheren Berufsbildung
- b) Antragstellung an den Berufsbildungsrat betreffend Einführung neuer Fachrichtungen
- c) Überwachung der Umsetzung der Vorschriften des Bundes
- d) Erlass der Studienführer und Lehrpläne
- e) Erlass der Schul-, Promotions- und Prüfungsordnungen
- f) Ernennung der Prüfungsexperten
- g) Überwachung der Diplomprüfungen
- h) Erlass weiterer Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich

### § 3 Einberufung, Entscheid

Die Aufsichtskommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse der Aufsichtskommission werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 4 Subkommissionen

Die Aufsichtskommission kann für bestimmte Geschäfte Subkommissionen einsetzen und Experten beziehen.

### **1.3 Prüfungsexperten der HF Technik**

#### *§ 5 Wahl der Experten der HF Technik*

Die zur Wahl stehenden Experten für die Diplomarbeiten werden durch die OdA der Aufsichtskommission vorgeschlagen. Die Mitglieder der Aufsichtskommission wählen anschliessend die Experten.

Die zur Wahl stehenden Experten für die Fachabschlussprüfungen werden durch die Dozenten der Schulleitung der Höheren Fachschule vorgeschlagen. Diese wählt anschliessend die Experten.

#### *§ 6 Aufgaben der Experten*

Die Experten sind für die Korrekturen und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile verantwortlich, diese sind detailliert unter § 16 beschrieben.

### **1.4 Leitung des Studiengangs Technik der HFS**

#### *§ 7 Leitung des Studiengangs Technik der HFS*

Die Leitung des Studiengangs besteht aus dem Rektor des BBZ, dem für die HFS zuständigen Prorektor und dem Studiengangsleiter Technik.

#### *§ 8 Pflichten und Befugnisse*

Die Leitung des Studiengangs vertritt die Interessen des Studiengangs, vollzieht die Beschlüsse der Aufsichtskommission und sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung des Studiengangs. Die Einzelheiten sind in dieser Schulordnung, im Reglement über Prüfungen und Promotionen der HF Technik und im Schulführungshandbuch des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen, BBZ, geregelt.

#### *§ 9 Sekretariat*

Zur Erledigung der administrativen Arbeiten steht der Leitung des Studiengangs Sekretariatspersonal zur Verfügung.

### **1.5 Dozentenkonvent**

#### *§ 10 Ordentlicher und ausserordentlicher Dozentenkonvent*

Der Dozentenkonvent besteht aus den Dozenten des zurückliegenden Semesters, den Klassensprechern der einzelnen Klassen und der Schulleitung der Höheren Fachschule.

Der ordentliche Dozentenkonvent tritt in der ersten Woche des neuen Semesters zusammen. Dabei wird über die Promotionen entschieden.

Die Einberufung ausserordentlicher Dozentenkonvente kann von der Leitung des Studiengangs, von mindestens einem Drittel der amtierenden Dozenten oder einem Drittel der Studierenden verlangt werden.

#### *§ 11 Geschäfte, Protokoll*

Alle Fragen, die sich auf den Unterricht beziehen, können dem Dozentenkonvent zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll.

#### *§ 12 Vertretung der Studierenden*

An den Dozentenkonventen nimmt von jeder Klasse der Klassensprecher mit Stimmrecht teil.

#### *§ 13 Anträge*

Anträge zuhanden des Dozentenkonventes sind mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich an die Leitung des Studiengangs einzureichen.

### **1.6 Organisation der Studierenden**

#### *§ 14 Konvent der Studierenden*

Die Studierenden können einen Konvent bilden. Die Organisation des Konvents ist Sache der Studierenden.

#### *§ 15 Klassensprecher*

Im Verlauf der ersten zwei Wochen eines neuen Semesters wählt jede Klasse ihren Klassensprecher und einen Stellvertreter. Dieser vertritt seine Klasse gegenüber der Leitung des Studiengangs und den Dozenten. Die Namen sind der Studiengangsleitung schriftlich bekannt zu geben.

## **2. Prüfungsexperten der HF Technik**

#### *§ 16 Aufgaben der Experten*

Jeder Prüfungsteil wird durch zwei Experten bewertet/korrigiert. Die Beurteilung/Korrektur der einzelnen Teile des Qualifikationsverfahrens werden wie folgt bestimmt:

a) Phase 1 der Diplomarbeiten

Die Bewertung der Phase 1 erfolgt am Ende der Diplomwoche anhand des Bewertungsbogen 1 und der Bewertungskriterien.

## b) Phase 2 der Diplomarbeiten

Die Abgabe der Diplomarbeiten erfolgt in der Regel 2 Wochen vor Semesterende mit einem Schlussgespräch. Dieses Schlussgespräch wird mit dem Bewertungsbogen 2 dokumentiert.

Anschließend wird die Diplomarbeit durch die Experten korrigiert und bewertet.

## **Fachabschlussprüfungen**

Der Fachdozent erstellt die Fachabschlussprüfung. Der jeweilige zugeteilte Experte prüft die Aufgabenstellungen, den Bewertungsmaassstab und die Korrekturen der Fachdozenten. Die Experten werden durch die Studiengangsleitung in die Bewertung der Diplomarbeiten und in das Schlussgespräch eingeführt. Die Einführung in die Aufgabe der Fachabschlussprüfung obliegt dem Fachdozenten.

### *§ 17 Zuteilung der Diplomexperten*

Die Zuteilung der Experten erfolgt durch die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit den Dozenten des Diplomfaches.

Die Planung berücksichtigt die Unabhängigkeit gegenüber dem Diplomanden.

## **3. Dozenten**

### *§ 18 Lehrauftrag*

Die Anstellung der Dozenten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Berufsschullehrerverordnung.

Alle Dozenten sind verpflichtet, die von der Leitung des Studiengangs bezeichneten Instruktionkurse zu besuchen.

### *§ 19 Stellvertretung*

Ist ein Dozent verhindert, den vorgesehenen Unterricht zu erteilen, so hat er die Leitung des Studiengangs rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Massnahmen.

## 4. Studierende

### § 20 Pflichten

Den Studierenden obliegen folgende Pflichten:

- Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch; über Dispensationen entscheidet die Leitung des Studiengangs
- Einhaltung der Absenzenregelung gemäss Reglement über Prüfungen und Promotionen
- Das Semestergeld ist zu Beginn des Semesters zu entrichten. Im Semestergeld sind die von der Leitung des Studiengangs bezeichneten obligatorischen Lehrmittel inbegriffen
- Jede Adressänderung, Militärdienstleistung und weitere längere Abwesenheit sind dem Sekretariat rechtzeitig zu melden
- Die geltende Hausordnung ist einzuhalten
- Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Studierenden

### § 21 Anmeldung

Die Anmeldung ist bis 5 Wochen vor Semesterbeginn an das Sekretariat zu richten. Später eintreffende Anmeldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung muss mit dem Anmeldeformular erfolgen, das auf dem Sekretariat bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden kann.

Beizulegen sind:

- Kopie des Notenausweises des Fähigkeitszeugnisses
- Kopie des BMS-Abschlusszeugnisses (bei Eintritt in ein höheres Semester)

Die Anmeldung wird dann als verbindlich betrachtet, wenn die Schulleitung die Anmeldung geprüft und schriftlich bestätigt hat.

### § 22 Aufnahmebedingungen

Für den Eintritt in den Studiengang sind die Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf sowie ein geregeltes Arbeitspensum von mindestens 50 % nachzuweisen.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Semester: Prüfungsfrei mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
2. Semester: mit Aufnahmeprüfung über den Stoff des ersten Semesters
3. Semester: Prüfungsfrei mit einschlägigem Berufsmatura-Ausweis

Fächerbefreiung, Nachholfächer und Notenübernahme aus der Berufsmatura sind im Studienführer geregelt. Informatik-Anwender-Kenntnisse werden für das Studium grundsätzlich vorausgesetzt. Über die Eintrittsbedingungen in noch höhere Semester entscheidet die Schulleitung. Der Übertritt von Studierenden von Fachhochschulen in den Studiengang wird individuell durch die Schulleitung geregelt. Die Aufnahmeprüfungen werden von der Leitung des Studiengangs durchgeführt. Sie beinhalten den Stoff der vorangegangenen Semester. Aus der Aufnahmeprüfung resultieren ebenfalls die Abschlussnoten für diejenigen Fächer, welche bereits abgeschlossen sind.

Bei einem Studienunterbruch von max. 1 Jahr ist der Wiedereintritt in das entsprechende höhere Semester möglich. Wer die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, wendet sich an die Leitung des Studiengangs. Diese prüft alle Gesuche sorgfältig und entscheidet, ob eine Ausnahme möglich ist.

### *§ 23 Disziplinarische Massnahmen*

Gegenüber Studierenden, die den Unterricht stören, den Schulbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Schulordnung verstossen, haben die Dozenten folgende Möglichkeiten:

- mündliche Ermahnung
- schriftliche Verwarnung in Absprache mit der Studiengangsleitung
- Antrag an die Studiengangsleitung zuhanden der Schulleitung, um Ausschluss vom weiteren Studium in wiederholten oder schweren Fällen

### *§ 24 Austritt/Ausschluss*

Ein Austritt aus der Schule ist jeweils nur auf das Semesterende möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher Form an die Schulleitung zu erfolgen. Das einbezahlte Semestergeld kann nicht zurückgefordert werden.

### *§ 25 Studienkosten*

Das Semestergeld ist zu Beginn eines jeden Semesters zu entrichten. Darin sind die von der Leitung des Studiengangs bezeichneten obligatorischen Lehrmittel inbegriffen. Hingegen gehen Hefte, Zeichenpapier, Taschenrechner, PC inkl. Software und weitere Unterrichtshilfen, Schreibutensilien und Ähnliches zu Lasten der Studierenden. Für die Diplomarbeit wird im 6. Semester eine spezielle Gebühr erhoben.



## **5. Semesterbeginn/Ferien**

### *§ 26 Studiumsbeginn*

Das erste Semester beginnt in der Regel in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien. Für den Klassenunterricht gilt der Ferienkalender des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen.

## **6. Zeugnisse, Promotionen und Diplome**

### *§ 27 Promotionsbestimmungen*

Die Promotionsbestimmungen sind im Reglement 8.012 über Prüfungen und Promotionen der Höheren Fachschule Technik festgelegt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### *§ 28 Einsprache und Rekurs*

Gegen Semesternoten, Aufnahmeprüfungs- und Promotionsentscheide kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung des BBZ schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid der Schulleitung des BBZ ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs bei der Aufsichtskommission der HFS anfechtbar. Entscheide der Aufsichtskommission können innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

### *§ 29 Inkraftsetzung*

Diese Schulordnung tritt am 26. Februar 2014 in Kraft.  
Sie ersetzt die Schulordnung vom 19. Mai 2011.

Schaffhausen, 26. Februar 2014  
Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen HFS

Der Präsident:  
Erwin Gfeller



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN  
**Studiengang Technik**

Schulordnung  
Februar 2014